

Die Abwassergebühr setzt sich aus einem Schmutzwasseranteil von 2,40 Euro pro Kubikmeter Frischwasser und einem Niederschlagswasseranteil von 0,80 Euro pro Quadratmeter und Jahr versiegelter Fläche zusammen.

Grundlage für die Berechnung der Schmutzwassergebühren ist der vom jeweiligen Versorgungsunternehmen festgestellte Frischwasserverbrauch im aktuellen Erhebungszeitraum, sowie Wassermengen, die aus anderen Anlagen und Gewässern (zum Beispiel Brunnen) entnommen werden.

Häufig wird nicht die gesamte, auf dem Grundstück bezogene, Frischwassermenge als Abwasser dem Kanalnetz zugeführt, zum Beispiel durch Bewässerung von Garten-, Sportanlagen und landwirtschaftlich genutzten Flächen oder durch entstandene Wasserverluste in Gewerbebetrieben durch Produktion oder Verdunstung.

Soweit Frischwassermengen nachweislich nicht der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt werden, bleiben sie auf Antrag und bei Vorlage entsprechender Nachweise gemäß der Abwassersatzung der Landeshauptstadt Wiesbaden bei der Bemessung der Schmutzwassergebühr unberücksichtigt.

Pauschalierte Abzüge sind gemäß der Abwassersatzung der Landeshauptstadt Wiesbaden nicht vorgesehen.

Der Nachweis ist grundsätzlich durch geeichte Wasserzähler vom Antragsteller zu erbringen (es werden nur ortsfeste Zähler akzeptiert). Im Außenbereich ist der Zähler gegen Frost zu sichern bzw. ein frostsicherer Zähler zu verwenden.

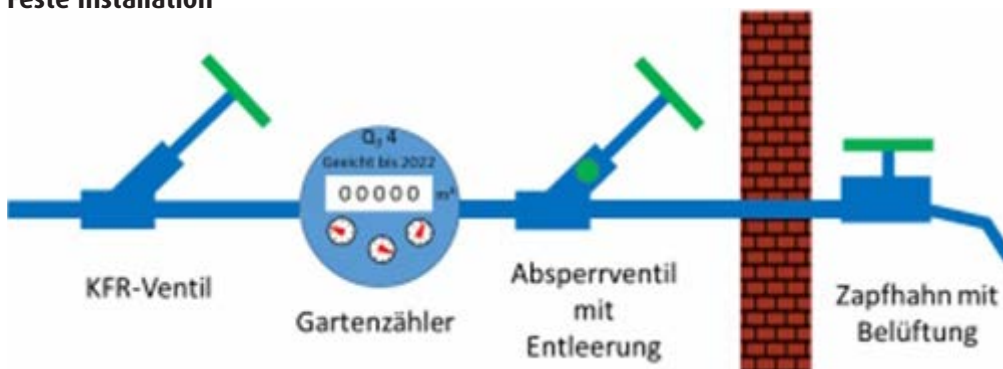
Alle Kosten für Anschaffung, Ein- und Ausbau, Unterhaltung etc. hat der Gebührenpflichtige zu tragen. Die satzungsgemäße Installation des Zwischenzählers können Sie auch in Eigenarbeit durchführen.

Sie haben zwei Möglichkeiten sich einen separaten geeichten Wasserzähler (ausschließlich für die Gartenbewässerung) einbauen zu lassen.

Option 1

Der geeichte Wasserzähler wird **fest in die Entnahmeleitung** – also zwingend vor der Zapfstelle – eingebaut. Die Leitung muss ausschließlich der Entnahme von Wasser dienen, welches **nicht** in die öffentliche Kanalisation eingeleitet wird. Wir empfehlen die fachgerechte Installation und die notwendige Trennung von der Trinkwasser-Hausinstallation (durch Rückflussverhinderer bzw. Systemtrenner) von einer Fachfirma durchführen zu lassen. Nur durch den Einbau einer geeigneten Sicherungseinrichtung wird eine Verkeimung des Trinkwassers wirksam und dauerhaft vermieden. Bei einem festen Einbau des Wasserzählers entstehen keine einmaligen Verwaltungsgebühren.

Feste Installation



Alle Zapfstellen für die Gartenbewässerung, die über diesen fest installierten Wasserzähler erfasst werden, müssen sich im Außenbereich befinden, von wo eine Einleitung weder direkt (Waschbecken, Toilette, Schwimmbad usw.) noch indirekt (Bodeneinlauf, Sinkkasten, Gefälle zum Straßenkanal) möglich sein darf.

Nach der Installation sind den Entsorgungsbetrieben umgehend folgende Angaben schriftlich zu melden.

- ▶ Gebührenkontonummer
- ▶ Grundstückslage
- ▶ Einbaudatum
- ▶ Zählernummer
- ▶ Zählerstand bei Einbau
- ▶ Dauer der gültigen Eichung
- ▶ Fotos über den satzungsgemäßen Einbau (Fotos des Gartenwasserzählers auf denen die feste Installation, Zählernummer, Zählerstand und die gültige Eichung ersichtlich sind und Fotos der Außenzapfstellen)
- ▶ Kopie der Rechnung über den Kauf/Einbau des Zählers oder eine Bestätigung der beauftragten Installationsfirma
- ▶ eine Skizze oder Lageplan auf der schematisch die Leitungsführung mit Positionen aller Haupt- und Gartenwasserzähler, Zapfstellen sowie Abläufe der Oberflächenentwässerung eingezeichnet sind
- ▶ Poolbefüllung über Gießwasserleitung (Nein/Ja, mit Angabe in Volumen (m³))

Bitte senden Sie diese Informationen per E-Mail an:

veranlagung@elw.de (die Mail darf inklusive Anhang nicht größer als 20 MB sein)

oder per Post an:

Entsorgungsbetriebe der Landeshauptstadt Wiesbaden
Gebührenveranlagung
Postfach 14 01 44
65208 Wiesbaden

Option 2

Der geeichte Wasserzähler (Zapfhahnzähler) wird direkt an die Außenzapfstelle geschraubt.

Achtung:

Für die Festlegung des Einbauplatzes, die Abnahme und Verplombung sowie die erstmalige Erfassung in der Datenverarbeitung eines privaten Zapfhahnzählers wird eine einmalige Verwaltungsgebühr von 70,00 EUR erhoben.

Für die Ablesung und Neuverplombung sowie Erfassung in der Datenverarbeitung bei Wechsel des privaten Zapfhahnzählers (Defekt/Ende der Eichfrist) wird eine einmalige Verwaltungsgebühr von 60,00 EUR erhoben.

Bitte nehmen Sie vor der Installation eines Zapfhahnzählers mit uns Kontakt auf bzw. vereinbaren Sie einen Termin zur Abnahme/Verplombung des installierten Zählers.

Zapfhahnzähler



Bitte beachten Sie:

Die Zwischenzähler unterliegen dem Mess- und Eichgesetz und sind daher vom Gebührenpflichtigen oder Bevollmächtigten alle sechs Jahre auszutauschen. Bei Überschreitung der Eichgültigkeitsdauer können die Werte bei der Abrechnung nicht mehr berücksichtigt werden.

Der aktuelle Zählerstand des Gartenwasserzählers ist bis spätestens 2 Wochen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes (Ableseung des Frischwasserzählers durch das Versorgungsunternehmen WLW/Stadtwerke Mainz) unter Angabe der Zählernummer und des Eichdatums schriftlich anzuzeigen.

Der Antrag auf Gebührennachlass für Gartenbewässerung ist jedes Jahr neu zu stellen. Dazu unterschreiben Sie bitte den vollständig ausgefüllten Antrag und schicken ihn per Fax, Post oder als Scan per E-Mail zu. Das Antragsformular finden Sie unter: www.elw.de/gebuehren/abwassergebuehr

Die ELW behält sich vor, Ortsbesichtigungen zum Zwecke von Zählerkontrollen und der Einbausituation durchzuführen. Für jedes Ablesen bzw. Erfassen der Ableseung einer privaten Messeinrichtung (fest installierte Wasserzähler und Zapfhahnzähler) ist eine Verwaltungsgebühr von 5,00 EUR zu zahlen.

- ▶ Wir benötigen zur Abrechnung immer nur die vollen Kubikmeter. Die Nachkommastellen (rote Ziffern) sind für die Gebührenberechnung nicht relevant.
- ▶ Wer neue oder erneuerte Messgeräte verwendet, hat diese der nach Landesrecht zuständigen Behörde spätestens sechs Wochen nach Inbetriebnahme anzuzeigen (MessEG § 32 Anzeigepflicht). Bitte Informieren Sie sich hierzu beim zuständigen Eichamt (www.eichdirektion.hessen.de).

Gartenwasserzähler können bei der Berechnung der Gebühr erst ab dem Zeitpunkt/Zählerstand berücksichtigt werden, an dem sie schriftlich angemeldet bzw. verplombt wurden. Dies ist sowohl bei einer Neuinstallation als auch bei einem Zählerwechsel notwendig.

Lohnt sich der Einbau eines zusätzlichen Zählers?

Der Zähler ist fest und frostsicher einzubauen. Es entstehen Ihnen hierdurch Kosten. Die Kosten stehen möglichen Einsparungen gegenüber. Erfahrungsgemäß rechnet es sich erst, wenn Sie jährlich eine größere Wassermenge nicht in die Kanalisation einleiten.

Erkundigen Sie sich bei Ihrem Installateur, was der feste- und frostsichere Einbau eines geeichten Kaltwasserzählers kostet und ebenso welche Kosten beim Austausch nach Ablauf der Eichgültigkeit entstehen.

Schätzen Sie die Wassermenge, die Sie im Jahresdurchschnitt zum Beispiel für die Gartenbewässerung verbrauchen. Ein Kubikmeter Wasser entsprechen 1.000 Litern – oder 100 Gießkannen mit jeweils 10 Liter Wasserinhalt. Sie können den Hauptzähler auch vor und nach der Gartenbewässerung ablesen. Die Differenz ist die in etwa für den Garten verwendete Wassermenge. Überlegen Sie, wie oft Sie durchschnittlich im Jahr bewässern und berücksichtigen Sie dabei, dass es auch verregnete Sommer gibt.

Vergleichen Sie die Kosten für den Einbau des zusätzlichen Zählers mit den einzusparenden Abwassergebühren. Wenn Sie zum Beispiel nur einen Kubikmeter im Jahr für die Gartenbewässerung benötigen, würden Sie nach der aktuellen Abwassergebühr 2,40 Euro pro Jahr sparen. Benötigen Sie beispielsweise zehn Kubikmeter, würden Sie folglich 24,00 Euro im Jahr sparen, in der Eichzeit des Zählers von 6 Jahren wären dies 144,00 Euro.

Bei weiteren Fragen sind wir gerne unter der Telefonnummer 0611 7153-8835 für Sie da.